

STATUTEN
für den
Verein – DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung

§ 1
Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein - DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung".
- (2) Der Sitz des Vereines ist Wien.

§ 2
Zweck des Vereines

Der Verein ist im Jahr 1819 gegründet worden und hat damals die „Erste österreichische Spar-Casse“ errichtet. Im Jahr 1993 hat DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Bank ihr gesamtes Unternehmen gemäß § 92 BWG (damals § 8 a KWG) in DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Bank Aktiengesellschaft (nunmehr Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG - im folgenden kurz "Sparkassen Aktiengesellschaft") eingebracht. Dadurch wurde DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Bank zur DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Anteilsverwaltungssparkasse. Sie ist mittlerweile in eine Privatstiftung mit dem Namen DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (im folgenden kurz "Privatstiftung") formwechselnd umgewandelt worden. Der Zweck dieses Vereines ist die Unterstützung der Privatstiftung bei der Erfüllung ihres Zweckes und die Erfüllung der dem Verein im Sparkassengesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 3
Aufbringung der Mittel

Der erforderliche Aufwand des Vereines wird von der Privatstiftung gedeckt.

§ 4
Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können nur eigenberechtigte natürliche Personen sein, die das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausgeschlossen sind Arbeitnehmer der Privatstiftung, der Sparkassen-Aktiengesellschaft und Personen, die nach § 13 Abs. 1 bis Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen sind.
- (2) Der Verein hat mindestens 50, höchstens jedoch 150 ordentliche Vereinsmitglieder. Sinkt die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder unter 50, dann hat die nächste Vereinsversammlung die erforderlichen Maßnahmen zur Aufnahme weiterer Mitglieder zu treffen.
- (3) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung.

- (4) Die Mitgliedschaft von neu eintretenden Vereinsmitgliedern ist grundsätzlich unbefristet. Die Vereinsversammlung kann jedoch im Beschluss über die Aufnahme des betreffenden Vereinsmitgliedes eine Befristung der Mitgliedschaft bestimmen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. Bei Wegfall eines Erfordernisses gem. Abs. 1, insbesondere bei Vollendung des 80. Lebensjahres eines Vereinsmitgliedes;
 2. durch Tod, Austritt oder Ausschluss;
 3. bei Nichtteilnahme an vier ordentlichen unmittelbar aufeinander folgenden und ordnungsgemäß einberufenen Vereinsversammlungen, wobei das Vereinsmitglied nach der Nichtteilnahme an der dritten Vereinsversammlung vom Vereinsvorsteher aufzufordern ist, an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung teilzunehmen oder seinen vorzeitigen Austritt aus dem Verein gemäß Abs. 7 zu erklären;
 4. bei Ablauf der Befristung der Vereinsmitgliedschaft (vgl. Abs. 4).
- (6) Das Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Wegfalls eines Erfordernisses gem. Abs. 1 wird durch den Vereinsvorsteher festgestellt.
- (7) Jedes Vereinsmitglied kann jederzeit seinen Austritt aus dem Verein erklären. Die Erklärung des Austritts bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorsteher oder an das Präsidium zu richten.
- (8) Die Vereinsversammlung kann aus wichtigen Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
- (9) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, im Falle des Erlöschens seiner Mitgliedschaft gem. Abs. 5 oder seines Ausschlusses gem. Abs. 8 das Schiedsgericht (§ 11) anzurufen, dessen Entscheidung bindend ist.
- (10) Die Vereinsversammlung kann Personen, die sich um den Verein, die Privatstiftung oder die Sparkassen-Aktiengesellschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder werden auf die Zahl der Vereinsmitglieder gemäß Abs. 2 nicht angerechnet; sie können an den Vereinsversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, die sonstigen Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, insbesondere die Ausübung des Stimmrechtes, sind mit der Ehrenmitgliedschaft als solcher nicht verbunden.
- (11) Das Präsidium kann Vereinsmitglieder bei Vollendung ihres 80. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern ernennen; Abs. 10 2. Satz gilt sinngemäß.
- (12) Auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes kann das Präsidium dieses bei begründetem Anlass für einen bestimmten Zeitraum von seinen Rechten und Pflichten als Vereinsmitglied gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 entbinden. Abs. 5 Z 3 ist auf diese Vereinsmitglieder nicht anzuwenden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereinsmitglieder besitzen das Stimmrecht in der Vereinsversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie können Vorschläge zur Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Vorschläge für die der Vereinsversammlung obliegenden Beschlüsse, insbesondere für Wahlen machen. Außerhalb der Vereinsversammlung erstattete Vorschläge sind an den Vereinsvorsteher zu richten.
- (2) Sie sollen an den Vereinsversammlungen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, die Interessen des Vereines, der Privatstiftung und der Sparkassen-Aktiengesellschaft nach Kräften fördern und sie sind verpflichtet, alles zu unterlassen, worunter das Ansehen oder der Erfolg des Vereines, der Privatstiftung und der Sparkassen-Aktiengesellschaft leiden könnte.
- (3) Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Alle Vereinsmitglieder werden für den Verein ausschließlich ehrenamtlich tätig.
- (4) Die Vereinsmitglieder sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 6

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vereinsvorsteher

§ 7

Abhalten der Vereinsversammlung

- (1) Die Vereinsversammlung ist vom Vereinsvorsteher, bei dessen Verhinderung von dem bei der Wahl festgelegten nächstberufenen Stellvertreter, mindestens zwei Wochen vor ihrem Termin unter Angabe des Ortes, der Zeit, des Zweckes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen; etwa vorliegende Wahlvorschläge sind bekannt zu geben.
- (2) Die ordentliche Vereinsversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten; außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen die FMA, der Vorstand oder der Aufsichtsrat der Privatstiftung oder mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder das Präsidium verlangen.
- (3) Der Vereinsvorsteher oder ein Stellvertreter führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung; ist keiner von diesen anwesend, dann hat die Vereinsversammlung für diese Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden zu wählen.
- (4) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Trifft die zweite Voraussetzung zum festgesetzten Termin einer Versammlung nicht zu, dann ist die Vereinsversammlung eine halbe Stunde nach diesem Zeitpunkt ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

- (5) Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zu einem gültigen Beschluss gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 dieser Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie hat insbesondere alle Teilnehmer und das Ergebnis der Abstimmung zu enthalten.

§ 8

Aufgaben der Vereinsversammlung

- (1) Der Vereinsversammlung obliegt:
 1. die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
 2. die Aufnahme und der Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 3. die Wahl des Vereinsvorstehers und seiner Stellvertreter;
 4. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Privatstiftung grundsätzlich aus der Mitte der Vereinsversammlung, wobei ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Mitglieder des Zentralbetriebsrates der Sparkassen-Aktiengesellschaft zu wählen ist und der Zentralbetriebsrat der Vereinsversammlung einen Vorschlag für die Wahl dieses Mitgliedes unterbreiten kann; der Widerruf (Abberufung) der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen der Stiftungserklärung der Privatstiftung sowie die Designierung eines Vorsitzenden des Aufsichtsrates der Privatstiftung;
 5. die grundsätzliche Feststellung von Begünstigten und des Begünstigungsrahmens nach Maßgabe des Stiftungszwecks und der gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 27 a Abs. 4 Z 4 SpG sowie die Feststellung der Letztbegünstigten;
 6. die Ergänzung um weitere Begünstigte gemäß § 27 a Abs. 4 Z 3 SpG;
 7. der Ausschluss von Begünstigten gemäß § 27 a Abs. 4 Z 3 SpG;
 8. die Zustimmung zur Verschmelzung der Privatstiftung gemäß § 27 c Abs. 4 SpG;
 9. die Ausübung der der Vereinsversammlung sonst gesetzlich oder vertraglich (insbesondere Stiftungserklärung) zugewiesenen Rechte an der Privatstiftung, insbesondere Änderungen der Stiftungserklärung;
 10. die Zustimmung zur Auflösung der Privatstiftung;
 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 dieser Statuten.

- (2) Im Falle des Ausscheidens des gemäß § 8 Abs. 1 Z 4 aus dem Kreis des Zentralbetriebsrates der Sparkassen-Aktiengesellschaft gewählten Mitgliedes aus dem Aufsichtsrat vor Ablauf dessen Funktionsperiode, ermächtigt die Vereinsversammlung das Präsidium des Vereines zur Neuwahl eines derartigen Mitgliedes des Aufsichtsrates bis zur nächsten Vereinsversammlung gegen nachträglichen Bericht an diese. Auf § 8 Abs. 1 Z 4 ist hierbei Bedacht zu nehmen.
- (3) Die Beschlussfassungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (Abs. 1 Z 2) und über Wahlen (Abs. 1 Z 3 und Z. 4) haben in geheimer Abstimmung stattzufinden.

§ 9

Der Vereinsvorsteher (Präsident)

- (1) Der Vereinsvorsteher wird aus der Mitte der Vereinsversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Vereinsversammlung wählt weiters aus ihrer Mitte zwei oder mehrere mit Reihenfolge festzustellende Stellvertreter des Vereinsvorstehers, die diesen für die Dauer seiner Funktionsperiode bei Verhinderung vertreten. Die Stellvertreter des Vereinsvorstehers können den Vereinsvorsteher bei der Vorbereitung der Vereinsversammlung, insbesondere bei der Erstattung von Vorschlägen für die Aufnahme von Vereinsmitgliedern, für die Wahl des Vereinsvorstehers und für die Wahlen in den Aufsichtsrat der Privatstiftung sowie bei Statutenänderungen beraten. Sie bilden zusammen mit dem Vereinsvorsteher das Präsidium des Vereines; dieses kann Empfehlungen an die Vereinsversammlung abgeben.
- (2) Die Wiederwahl des Vereinsvorstehers und der Stellvertreter ist zulässig.
- (3) Scheiden der Vereinsvorsteher oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist die Neuwahl für die restliche Funktionsdauer vorzunehmen.
- (4) Der Verein wird durch den Vereinsvorsteher, im Falle dessen Verhinderung in der jeweils festgesetzten Reihenfolge durch einen Stellvertreter vertreten, welcher die Ausfertigungen des Vereines zeichnet und dessen Zustellungsbevollmächtigter ist. Soweit nach den Statuten des Vereines Erklärungen von Vereinsmitgliedern an das Präsidium zu richten sind, ist jedes Mitglied des Präsidiums zur Entgegennahme solcher Erklärungen für den Verein berechtigt.
- (5) Die Vereinsversammlung kann einen oder mehrere Ehrenpräsidenten wählen, die unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen und Veranstaltungen des Vereines berechtigt sind; darüber hinausgehende Rechte oder Pflichten sind mit der Ehrenpräsidentschaft nicht verbunden.

§ 10

Bekanntmachungen des Vereines

Die Bekanntmachungen des Vereines erfolgen durch schriftliche Benachrichtigung aller Vereinsmitglieder. Diese Benachrichtigung ist durch Postabsendung an jene Anschriften der Vereinsmitglieder bewirkt, welche im Mitgliederverzeichnis des Vereines aufscheinen. Vereinsmitglieder, die ihre E-Mail Adresse bekannt gegeben haben, können rechtswirksam auch mit E-Mail verständigt werden. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 11
Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung durch das Schiedsgericht ist an den Vereinsvorsteher zu richten, welcher vorerst eine gütliche Beilegung des Streites versuchen soll.
- (3) Falls dieser Versuch nicht gelingt und ein Streitteil auf Entscheidung durch das Schiedsgericht besteht, hat der Vereinsvorsteher die Streitteile unter Setzung einer Frist von 14 Tagen aufzufordern, aus der Mitte der Vereinsmitglieder je ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Diese Schiedsrichter haben einen Obmann des Schiedsgerichtes zu wählen.
- (4) Im Falle der Anfechtung eines Ausschlusses gemäß § 4 Abs. 6 der Statuten hat der Vereinsvorsteher selbst ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen.
- (5) Als Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes gelten die Bestimmungen der §§ 587 bis 594 der Zivilprozessordnung.

§ 12
Auflösung des Vereines

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines ist erst nach erfolgter Auflösung oder Verschmelzung der Privatstiftung zulässig.
- (2) Die FMA kann den Verein auflösen, wenn trotz vorheriger schriftlicher Mahnung die Vereinsversammlung ihre gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllt, der Verein seinen statutengemäßen Wirkungsbereich überschreitet oder sonst die Voraussetzungen seines rechtlichen Bestandes innerhalb einer von der FMA gesetzten angemessenen Frist nicht wiederherstellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins gemäß Abs. 2 hat die FMA einen fachkundigen Abwickler zu bestellen, der dem Berufsstand der Rechtsanwälte oder der Wirtschaftsprüfer angehört.
- (4) Die rechtskräftige Auflösung des Vereins gemäß Abs. 2 bewirkt die Auflösung der Privatstiftung. Dies gilt nicht, wenn innerhalb von zwölf Monaten ein Sparkassenverein zum Zweck der Fortführung der Privatstiftung neu gebildet wird.
- (5) Der FMA ist die Auflösung des Vereines anzuzeigen, diese ist von der FMA im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einem anderen bundesweit verbreiteten Bekanntmachungsblatt bekannt zu machen.

§ 13
Übergangsregelung

- (1) Vereinsmitglieder, die am 1. April 2004 das 80. Lebensjahr bereits vollendet haben, bleiben entgegen § 4 Abs. 5 Z 1 auf unbestimmte Zeit Vereinsmitglieder; die sonstigen Bestimmungen für das Erlöschen der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 5 sind ausgenommen § 4 Abs. 5 Z 3 auf diese Vereinsmitglieder anzuwenden.
- (2) Einem Vereinsmitglied, das am 1. April 2004 das 80. Lebensjahr bereits vollendet hat, kann auf seinem Antrag hin vom Präsidium die Ehrenmitgliedschaft übertragen werden. § 4 Abs. 10 2. Satz gilt sinngemäß.
- (3) § 4 Abs. 5 Z 3 ist auf ordentliche Vereinsversammlungen, die nach dem 1. April 2004 stattfinden, anzuwenden.

1. April 2004